



FÖRDERRICHTLINIE DER HOLISTIC FOUNDATION

1 Vergabe und Fördervereinbarung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet der Stiftungsvorstand entsprechend der in der jeweiligen Ausschreibung angekündigten Bedingungen und Fristen. Die allgemeinen Kriterien der Projektauswahl sind:

1. Inhaltlicher Fit mit unseren Förderschwerpunkten
2. Persönlicher Fit mit unseren Werten und (unternehmerischem) Spirit
3. Nachgewiesene Wirkungslogik (Sozialer Return)
4. Zusätzlicher Mehrwert (z.B. sozialer Zusammenhalt, Bildung, kommunikatives Potential)

Das Team der Holistic Foundation trifft entsprechend der Förderbedingungen der Ausschreibung sowie der allgemeinen Kriterien eine Vorauswahl der eingereichten Projektbeschreibung. Im ersten Schritt wird geprüft, ob das zu fördernde Projekt den Ausschreibungsbedingungen der Holistic Foundation entspricht. Ist dies der Fall, wird mit den vorausgewählten Projektpartnern die Projektbeschreibung geschärft und offene Fragen geklärt. Diese können Fragen zum Träger, zu den Zielen und der Umsetzung, zum Team sowie zum Finanz- und Zeitplan sein und bilden dann Entscheidungsgrundlage für den Vorstand.

Die Förderentscheidung wird den Projektvertretern mitgeteilt und auf der Stiftungswebsite veröffentlicht. Mit jedem der ausgewählten Projektpartner schließt die Holistic Foundation eine Fördervereinbarung.

Diese umfasst die Projektbeschreibung einschließlich Kostenaufstellung und Finanzierungsplan sowie Regelungen zu Auszahlung, Abweichungen von den Planungen, Widerruf, Verwendungsnachweis, Wirkungsindikatoren, etwaiger Rückerstattung und Öffentlichkeitsarbeit.

2 Auszahlung, Mittelverwendung und Nachweis

Die Auszahlung der Fördersumme wird projektindividuell in einer oder mehreren Raten entsprechend der in der Fördervereinbarung abgestimmten und erfüllten Meilensteine an den Projektpartner ausgezahlt.

Mit Unterzeichnung der Fördervereinbarung sichert der Fördermittelempfänger die zweckgebundene, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel und sowie die optionale Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises binnen eines Jahres nach der letzten Zahlung zu. Der Verwendungsnachweis umfasst grundsätzlich je nach Bedarf eine Rechnungsübersicht, Kopien der Rechnungsbelege der Ausgaben sowie einen Bericht, in dem die erzielten Wirkungen des Projekts darzustellen sind.

Die Holistic Foundation behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Soweit der Projektpartner die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Weiterhin verpflichtet sich der Projektpartner, kurzfristig nach Beendigung der Förderung der Stiftung in Form eines Kurzberichts (1-2 Seiten DIN A4 PDF) zu den definierten Wirkungsindikator/en Bericht zu erstatten.

Der Empfänger verpflichtet sich, die Fördersumme ausschließlich zur Unterstützung dieses Ziels zu verwenden. Eine Umwidmung der Förderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Holistic Foundation zulässig. Die Unabhängigkeit und volle Kontrolle des Empfängers über die Inhalte seiner Arbeit und Tätigkeit werden durch die Förderung nicht berührt.

Die korrekte steuerliche Behandlung der Förderung obliegt dem Empfänger.

3 Rücknahme / Rückerstattung

Über Abweichungen von der Fördervereinbarung ist die Holistic Foundation unverzüglich zu informieren. So ist der Projektpartner verpflichtet, unverzüglich der Holistic Foundation anzuzeigen, wenn sich eine Änderung der Gesamtkosten oder des Finanzierungsplanes ergibt, die Projektbeschreibung, der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen bzw. sich Anhaltspunkte ergeben, welche die Umsetzung des Projekts gefährden.

Die Holistic Foundation behält sich im Falle gravierender Verstöße gegen die Fördervereinbarung die Möglichkeit vor, die Bewilligung der Förderung auch nach Auszahlung der Finanzmittel zurückzunehmen und eine Rückzahlung einzufordern. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, die Fördermittel ganz oder teilweise binnen eines Monats zurückzuerstatten, wenn

- a) sich die Finanzierung gegenüber dem Finanzierungsplan ändert.
- b) die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind .
- c) die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- d) die Fördermittel nicht innerhalb von einem Jahr nach Auszahlung verwendet werden.
- e) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
- f) der Fördermittelempfänger nach Mahnung sowie Fristsetzung den Verwendungsnachweis nicht vorlegt.
- g) der Fördermittelempfänger die Gemeinnützigkeit verliert.
- h) der Insolvenzfall beim Fördermittelempfänger eröffnet wird.
- i) die Fördervereinbarung widerrufen wird.

Verringern sich nach erfolgter Förderzusage die in der Kostenaufstellung veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die verfügbaren Finanzierungsmittel bzw. treten neue hinzu, so können die Fördermittel der Holistic Foundation entsprechend reduziert werden.

Bewilligte Fördermittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wird.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Holistic Foundation ist berechtigt, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf das Projekt und die Zusammenarbeit hinzuweisen. Insbesondere erhält sie das Recht, im Internet, in Prospekten, in Mailings und in der sonstigen Unternehmenskommunikation schriftlich und mündlich über das Projekt und die Beteiligung zu berichten. Die Holistic Foundation erhält alle hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zeitlich und räumlich unbeschränkt. Im Falle eines Widerrufs von Nutzungsrechten gilt dieser nicht für bereits gedruckte oder konzipierte Werke, sondern ausschließlich für die Zukunft.

Die Holistic Foundation ist berechtigt, umfassend über das Projekt zu kommunizieren. Projektpartner sind ausdrücklich aufgefordert, diese Kommunikation durch die Zulieferung von Text- und Bildmaterial zu unterstützen sowie in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung der Stiftung in angemessener Form hinzuweisen. Die Kommunikation über das Projekt erfolgt grundsätzlich in Abstimmung zwischen Stiftung und Projektpartner. Der Projektpartner verpflichtet sich, die Patenschaft im gegenseitigen Interesse aktiv mitzugestalten. Idealerweise trägt der Pate oder die Patin mit ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen zum Erfolg des Projekts bei. Der Projektpartner sollte die Patin oder den Paten deshalb regelmäßig über wesentliche Entwicklungen bzw. Herausforderungen des Projekts informieren.

5 Compliance

Der Empfänger, seine Mitarbeiter und Beauftragten sind im Hinblick auf die Förderung: (i) nicht befugt, Amtsträgern, Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten direkt oder indirekt Zahlungen oder sonstige werthaltigen Zuwendungen, insbesondere Bestechungsgelder, anzubieten, zu gewähren, zu versprechen, zu bewilligen oder solche selbst anzunehmen, um eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung zu beeinflussen, herbeizuführen oder zu belohnen, um so einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder Aufträge zu erhalten oder zu behalten; und (ii) sind verpflichtet, sämtliche Vorschriften zur Antikorruption und Bestechungsbekämpfung einzuhalten.

Der Empfänger unterrichtet die Holistic Foundation unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige Verstöße gegen diese Antikorruptionspflichten.

Falls zu irgendeiner Zeit, die Holistic Foundation den begründeten Verdacht hat, dass der Empfänger eine Verletzung der Antikorruptionspflichten begangen hat, kann die Holistic Foundation die Zuwendung schriftlich zurückfordern. Die Rückforderung der Zuwendung wegen Verletzung der Antikorruptionspflichten lässt andere Ansprüche der Holistic Foundation gegen den Empfänger oder eine bei dem Empfänger beschäftigte, von ihm beauftragte oder sonst von ihm in zurechenbarer Weise eingeschaltete Person unberührt.

6 Schlussbestimmungen

Die Zuwendungen der Holistic Foundation sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Holistic Foundation übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Durchführung und Zielerreichung der von ihr geförderten Vorhaben.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht betroffen. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihrem verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

Die Förderrichtlinie wird mit Abschluss einer separaten Fördervereinbarung mit der Holistic Foundation gültig.

Die Vertragsparteien tragen alle ihre Kosten im Rahmen dieses Vertragsabschlusses selbst.

Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrecht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum ihrer Verabschiedung durch den Stiftungsvorstand in Kraft. Vorstandsbeschluss vom 16.02.2026.